



Als vom Makler vermittelt gilt ein Versicherungsvertrag dann, wenn dieser bei der XXXXXX durch den Makler eingereicht worden ist (...)

3. (...)Bei Konvertierungen von bereits bestehenden Versicherungsverträgen gebührt dem Makler die Provision für die Mehrprämie bis zum Ablauf des ersetzten Vertrages, danach die volle Provision.

Die Provision teilt das Schicksal der Prämie. Die Vergütung der Provision wird analog der Zahlweise des Versicherungsvertrages vorgenommen. Die Provision wird solange bezahlt wie ein ungekündigter, vom Makler vermittelter Versicherungsvertrag besteht, auch wenn die ursprüngliche Vertragslaufzeit bereits abgelaufen ist und der Vertrag sich um ein weiteres Jahr prolongiert hat. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen ein Nachvermittler den Vertrag verlängert oder konvertiert. (...) "

Die Antragstellerin hat im Jahr 2012 eine Baurücklassversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXX abgeschlossen. Es handelt sich um einen Einjahresvertrag, der sich automatisch um ein Jahr verlängert, wenn er nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Gemäß der vereinbarten Bedingungen AVBL 2008 ist die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, das Mutterunternehmen der Antragsgegnerin, die Risikoträgerin. Die Antragsgegnerin ist mit ihrem Logo auf dem Versicherungsantrag und den Werbeunterlagen vertreten, und übernimmt die Auszahlung der Provision.

Die Versicherungsnehmerin erteilte am 12.5.2016 einer neuen Maklerin Vollmacht. Diese erhöhte den Haftungsrahmen der Baurücklassversicherung, ließ aber den restlichen Vertragsinhalt unverändert.

Die Antragsgegnerin zahlte mangels Kenntnis vom Vollmachtswechsel die Provision für das Jahr 2017 an die

Antragstellerin aus. Nachdem die Antragsgegnerin durch die Risikoträgerin vom Vollmachtswechsel informiert worden war und die Neumaklerin ihre Provision urgierte, entstand ein Rechtsstreit zwischen den Parteien dieses Schlichtungsverfahrens über den Provisionsanspruch für die Jahre 2017 und 2018.

Beide Streitparteien stellten einen Schlichtungsantrag, in dem sie jeweils sich als Antragstellerin und die Gegnerin als Antragsgegnerin bezeichneten. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurden die beiden Verfahren zur Geschäftszahl RSS-0046-18 verbunden, und die gegenseitigen Begehren im obgenannten Sinne zusammengefasst.

Die Antragstellerin brachte in ihrem Antrag vor, dass keine Verdienstlichkeit der Neumaklerin vorliege, sondern der Vertrag bis auf die verlängerte Laufzeit und den geringfügig erhöhten Haftungsrahmen unverändert sei. Die bloße Vorlage einer neuen Maklervollmacht begründe keine Verdienstlichkeit.

Die Antragsgegnerin forderte die Rückzahlung der Provision für das Jahr 2017, die sie fälschlich ausbezahlt habe.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die zwischen ihnen abgeschlossene Courtagevereinbarung auf den gegenständlichen Streitfall anwendbar sei, ungeachtet des Umstandes, dass der Risikoträger des betreffenden Versicherungsvertrages die deutsche Muttergesellschaft der Antragsgegnerin ist.

Aus diesem Grund ist grundsätzlich österreichisches Recht auf den Courtageanspruch anzuwenden.

Gemäß § 30 Abs 3 MaklerG liegt eine überwiegende Verdienstlichkeit im Sinne des § 6 Abs 5 bei dem Versicherungsmakler vor, der den vom Versicherungskunden unterfertigten Antrag an den Versicherer weitergeleitet hat. Vom Gesetzestext nicht umfasst sind jedoch Fälle sogenannter prolongierter Verträge, dh. Verträge, die sich mangels Kündigung um jeweils ein Jahr verlängern, sowie von Verträgen, die einer Änderung unterliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl RS0080369).

Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Novation oder eine Konvertierung vorliegt, ist jedoch aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im konkreten Fall nicht von rechtlicher Bedeutung. Gemäß Pkt. 3 der Courtagevereinbarung besteht zwar der Provisionsanspruch des „Altvermittlers“ auch in der Prolongationsphase weiter, dh. es ist vorerst für den Provisionsanspruch irrelevant, ob die Versicherungsnehmerin einer neuen Maklerin Vollmacht erteilt hat oder nicht. Durch die erfolgte Konvertierung hat die Antragstellerin jedoch weitere Provisionsansprüche für den seinerzeit vermittelten Versicherungsvertrag verloren, weshalb der Rechtsgrund für die Auszahlung der Provision für das Kalenderjahr 2017 auch (aus Sicht der Antragsgegnerin nachträglich) weggefallen ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018